

Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

II.1. Allgemeine Regelungen

- § 9 Gebiete des Studiums
- § 10 Wahlpflichtfächer
- § 11 Aufbau des Studiums
- § 12 Prüfungen
- § 13 Prüfungsvorleistungen

II.2. Regelungen für die Fachgebiete der Soziologie

- a) Grundlagen der Soziologie
 - § 14 Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
 - § 15 Sozialstrukturanalyse
 - § 16 Empirische Sozialforschung
- b) Spezielle Soziologien
 - § 17 Moderne Gesellschaften
 - § 18 Empirische Sozialforschung
 - § 19 Bevölkerung, Lebensalter, Familie
 - § 20 Industrie- und Techniksoziologie
 - § 21 Regionalforschung und Sozialplanung

II.3. Regelungen für die Wahlpflichtfächer

- § 22 Wahlpflichtfächer aus der Philosophischen Fakultät
- § 23 Wahlpflichtfächer aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

III. Weitere Bestimmungen

- § 24 Studienangebot
- § 25 Anrechnung von Studienleistungen
- § 26 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage

Studienablaufplan

Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplomstudiengang)

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 18. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2003, S. 201) das Studium der Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium sollte jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Praktika (P)
- Übungen (Ü)
- Kolloquien (K)
- Exkursionen (E)
- Tutorien (T)
- Projektarbeiten (Pr)

§ 6

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichem Handeln befähigt werden.

Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Diplom-Studiengang Soziologie ist Aufgabe des Instituts für Soziologie, das einen besonderen Fachstudienberater benennt. Darüber hinaus beteiligen sich alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der fachlichen Beratung der Studenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Studierende, die ihre Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Für die fachliche Beratung in den Wahlpflichtfächern sind die jeweiligen Fachgebiete zuständig. Der Prüfungsausschuss berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Diplom-Studienganges Soziologie umfasst 144 Semesterwochenstunden (SWS). Diese Stunden sind in der Regel zu 70 SWS auf das Grundstudium und zu 74 SWS auf das Hauptstudium zu verteilen. Davon entfallen 94 SWS auf Fachgebiete der Soziologie, 4 SWS auf weitere in dieser Studienordnung angegebene Fächer sowie 10 SWS auf ein zu absolvierendes Praktikum. Hinzu kommen 36 SWS in einem Wahlpflichtfach.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

II.1. Allgemeine Regelungen

§ 9

Gebiete des Studiums

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie umfasst 70 SWS und setzt sich aus folgenden Gebieten zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

- Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgem. Soziologie) 16 SWS
- Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung 16 SWS
- Sozialstrukturanalyse 8 SWS
- Erste Spezielle Soziologie 6 SWS
- Wahlpflichtfach 18 SWS
- Volkswirtschaftslehre 2 SWS
- Sozialpsychologie 2 SWS
- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 2 SWS

(2) Das Hauptstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie umfasst 74 SWS und setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

- Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie 8 SWS
- Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung 4 SWS
- Erste Spezielle Soziologie 12 SWS
- Zweite Spezielle Soziologie 18 SWS
- Wahlpflichtfach 18 SWS
- Ein Forschungspraktikum mit Kolloquium 10 SWS
- Veranstaltungen nach Wahl aus dem Lehrangebot des Institutes für Soziologie 4 SWS

(3) Spezielle Soziologien sind

- Bevölkerung, Lebensalter, Familie
- Empirische Sozialforschung (nur als 2. Spezielle Soziologie)
- Industrie- und Techniksoziologie
- Regionalforschung und Sozialplanung
- Moderne Gesellschaften (nur als 2. Spezielle Soziologie)

(4) Die Teilnahme an soziologischen Exkursionen und Tutorien kann auf die Semesterwochenstunden angerechnet werden.

§ 10

Wahlpflichtfächer

(1) Das Wahlpflichtfach ist in der Regel aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu wählen.

(2) Andere Fächer können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 11

Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Gebieten Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, Sozialstrukturanalyse, der gewählten Speziellen Soziologien, den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, aus der Sozialpsychologie und der Volkswirtschaftslehre sowie aus dem gewählten Wahlpflichtfach zu belegen. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen; die Leistungen der Diplom-Zwischenprüfung werden nach Vorliegen der entsprechenden Prüfungsvoraussetzung durch studienbegleitende Fachprüfungen erbracht.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, der gewählten Ersten und Zweiten Speziellen Soziologie, aus dem gewählten Wahlpflichtfach sowie aus frei zu wählenden Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Philosophischen Fakultät, zu belegen. Zusätzlich ist ein Praktikum zu absolvieren (s. Anhang). Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen; die Leistungen der Diplom-Prüfung werden nach Vorliegen der entsprechenden Prüfungsvoraussetzung durch studienbegleitende Fachprüfungen sowie eine anschließend zu verfassende Diplomarbeit mit einem darauf folgenden Kolloquium erbracht.

§ 12 Prüfungen

- (1) Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden Fachprüfungen.
1. Mündliche Prüfung von 20-30 Minuten im Bereich Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
 2. Klausur von 240 Minuten im Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
 3. Klausur von 240 Minuten im Bereich Sozialstrukturanalyse
 4. Mündliche Prüfung von 20-30 Minuten in der ersten gewählten Speziellen Soziologie
 5. Prüfung im gewählten Wahlpflichtfach gemäß §§ 22 – 23

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Studienbegleitende Fachprüfungen:

1. Eine Klausur von 240 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten im Bereich Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
2. Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten im Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung der Methoden
3. Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten in der ersten gewählten Speziellen Soziologie
4. Eine Klausur von 240 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten in der zweiten gewählten Speziellen Soziologie
5. Prüfungen im gewählten Wahlpflichtfach gemäß §§ 22 - 23.

Teil 2: Diplomarbeit und Kolloquium:

In Anschluss an die bestandenen Fachprüfungen wird eine Diplomarbeit abgefasst auf die ein Kolloquium von 20 bis 30 Minuten zur Diplomarbeit folgt.

§ 13 Prüfungsvorleistungen

(1) Die als Prüfungsvorleistungen zu erbringenden Leistungsnachweise werden gemäß der Prüfungsordnung § 9 Absatz 1 benotet.

Die Form der Leistungsnachweise wird vom Dozenten/Prüfungsberechtigten festgelegt.

Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung sind:

1. im Gebiet Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie): zwei Leistungsnachweise (Klausur zur Vorlesung; Übung zur soziologischen Theorie; vgl. § 14)
2. im Gebiet Sozialstrukturanalyse: ein Leistungsnachweis (Übung; vgl. § 15)
3. im Gebiet Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung: drei Leistungsnachweise:
 - zwei dieser Leistungen sind im Anschluss an die Vorlesung „Statistik: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse I“ und dann im Anschluss an die Vorlesung „Statistik: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse II“ zu erwerben;
 - der dritte Leistungsnachweis ist im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung zu erwerben. Dieser setzt sich zusammen aus den Teilleistungen (a) „Methoden der empirischen Sozialforschung: Allgemeine Grundlagen“ und (b) „Methoden der empirischen Sozialforschung: Spezielle Probleme“ (vgl. § 16)
4. in der gewählten Ersten Speziellen Soziologie: ein Leistungsnachweis (Übung)
5. im gewählten Wahlpflichtfach: Leistungsnachweise gemäß §§ 22 – 23
6. in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: ein Leistungsnachweis (Übung)

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung
2. im Gebiet Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: ein Leistungsnachweis (Seminar; vgl. § 14)
3. im Gebiet Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung: zwei Leistungsnachweise (je ein Seminar zur quantitativen und qualitativen Sozialforschung; vgl. § 16)
4. in der gewählten ersten Speziellen Soziologie: ein Leistungsnachweis (Seminar)
5. in der gewählten Zweiten Speziellen Soziologie: zwei Leistungsnachweise (Übung und Seminar)
6. im gewählten Wahlpflichtfach: Leistungsnachweise gemäß § 22 – 23
7. durchgeführtes Berufspraktikum: ein Nachweis

II.2. Regelungen für die Fachgebiete der Soziologie

a. Grundlagen der Soziologie

§ 14

Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)

(1) Grundstudium

Die Aneignung des Grundwissens und der analytischen Grundbegriffe, der soziologischen Modelle und Theorien und ihrer Geschichte ist Anliegen und Ziel des Grundstudiums. Sie stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die im Hinblick auf das soziologische Denken als Teil des Studiums behandelt werden.

Das Grundstudium mit 16 SWS bietet Einführungsveranstaltungen wie

- Vorlesungen mit Überblickswissen und zur Theoriegeschichte
- Übungen zur Vertiefung
- Lektüreseminare
- Einführungen in wissenschaftliche Arbeitstechniken

(2) Hauptstudium

In diesem Studienabschnitt, der 8 SWS umfasst, eignen sich die Studierenden vertiefende Kenntnisse an, um erkenntnistheoretische und historische Fundierungen zu erhalten und über Reflexionen und analytische Vergleiche zu verfügen.

Die Vermittlungsformen sind wiederum Vorlesungen und in einem stärkeren Maße Seminare.

Das Selbststudium wird durch Literaturempfehlungen der Lehrbefugten unterstützt, die erweiternde und speziellere Darstellungen und Erläuterungen der theoretischen und methodischen Wissensbestände der Soziologie in ihren Entstehungs- und Praxisbezügen enthalten.

(3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben: einer in einer Klausur zur Vorlesung, einer in einer Übung. Im Hauptstudium ist eine Leistungsnachweis in einem Seminar zu erwerben.

§ 15

Sozialstrukturanalyse

Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland wird im internationalen, insbesondere europäischen, sowie historischen Vergleich behandelt. Sie befasst sich mit zentralen gesellschaftlichen Strukturen, Prozessen und Problemen, in denen bestimmte Regelmäßigkeiten ebenso wie historische Besonderheiten erkennbar sind.

(1) Im Grundstudium werden 8 SWS in folgenden Veranstaltungen studiert:

- Einführung in die Sozialstruktur (V) 2 SWS
- Übung: Einführung in die Sozialstruktur (Ü) 2 SWS
- Weitere Veranstaltungen nach Wahl (V/Ü) 4 SWS

(2) Der im Grundstudium geforderte Leistungsnachweis ist in der Übung „Einführung“ zu erwerben.

§ 16

Empirische Sozialforschung

(1) Dieses Lehrgebiet soll die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und ihre wissenschaftstheoretische Fundierung vermitteln. Es soll die Studierenden dazu befähigen, empirische Forschungsmethoden anwenden zu können. Ebenso sollen sie zu eigenverantwortlicher wissen-

schaftlicher Arbeit auf theoretischem und empirischem Gebiet befähigt werden. Das Lehrgebiet kann auch als spezielle Soziologie gewählt werden.

(2) Im Lehrgebiet „Empirische Sozialforschung“ sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt werden:

- Verfahren der Datenerhebung
- Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenauswertung und Interpretation
- Techniken der Forschungsplanung und Forschungsorganisation
- Grundlagen der Wissenschaftstheorie
- Methodologische Grundlagen der Forschung
- Konsequenzen soziologischer Grundannahmen für die Forschung
- Überblick über die soziologisch relevanten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und der Dateninterpretation
- Einsichten in die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses
- die Fähigkeit zur praktischen Anwendung, zur methodenkritischen Bewertung und zur Beurteilung der Aussagefähigkeit der Verfahren der empirischen Sozialforschung
- Angewandte Sozialforschung

Im Grundstudium sollen im Lehrgebiet „Statistik“ vermittelt werden:

- Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik
- Befähigung zur praktischen Anwendung der wichtigsten statistischen Verfahren und die theoretischen Grundlagen, die die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu beurteilen erlauben
- Grundlagen und Methoden der beschreibenden Statistik
- Grundlagen und Methoden der schließenden Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen, Schätz- und Testverfahren, Multivariate Analyseverfahren).

Im Hauptstudium sollen fortgeschrittene Verfahren der sozialwissenschaftlichen Statistik und Methodenlehre vermittelt und eingeübt werden.

(3) Im Bereich der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium 16 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen:

- Methoden der empirischen Sozialforschung: Allgemeine Grundlagen (V) (2 SWS – 1. Semester)
- Statistik: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse I (V) (2 SWS – 1. Semester)
- Methoden der empirischen Sozialforschung: Spezielle Probleme (V/Ü) (2 SWS – 2. Semester)
- Statistik: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse II (V) (2 SWS - 2. Semester)
- Einführung in die computergestützte Datenauswertung (Ü) (2 SWS - 3. Semester)
- Spezielle Probleme der empirischen Sozialforschung (Ü) (2 SWS – 3. Semester)
- Komplexe computerunterstützte Datenanalyse (Ü) (2 SWS – 4. Semester)
- Angewandte empirische Sozialforschung (Ü) (2 SWS – 4. Semester)

Es sind im Grundstudium drei Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

- Statistik I (V)
- Statistik II (V)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (zwei Teilleistungen: Allgemeine Grundlagen (V) Spezielle Probleme (V/Ü)).

(4) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind vier Semesterwochenstunden zu belegen.

- Grundlagen und Methoden der qualitativen Sozialforschung (S) (2 SWS)
- Multivariate statistische Verfahren oder spezielle Probleme der Methodenlehre (S) (2 SWS)

Die zwei Leistungsnachweise sind in diesen Veranstaltungen zu erwerben.

b. Spezielle Soziologien

§ 17

Moderne Gesellschaften

(1) Das Vertiefungsgebiet Moderne Gesellschaften kann nur als Zweite Spezielle Soziologie gewählt werden. Entsprechend sind im Hauptstudium 18 SWS aus folgenden Bereichen zu belegen:

- Globalisierung. Hierbei werden insbesondere wirtschaftliche, politische kulturelle, soziale und historische Aspekte verfolgt.
- Sozialstruktur moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich. Insbesondere werden die Sozialstruktur der USA und Japans mit der deutschen Sozialstruktur verglichen.
- Darüber hinaus werden in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen über Einzelthemen (z.B: Systeme Sozialer Sicherung im internationalen Vergleich, transnationale Zusammenschlüsse (z.B.: EU) sowie zu den Methoden des internationalen Sozialstrukturvergleichs angeboten.

- Theorie moderner Gesellschaften zu diesem Thema werden sowohl Überblicksveranstaltungen (Gesellschaftsentwicklung und Modernisierung) wie auch in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen zu speziellen Themen (z.B. Dienstleistungs-, Wissensgesellschaft) sowie Theorierichtungen (z.B. Theoretiker der 2. Moderne) angeboten.
 - Veranstaltungen zu speziellen Themen bei denen die Aspekte Globalisierung, internationaler Sozialstrukturvergleich und Theorie moderner Gesellschaften miteinander verbunden werden (z.B.: Die Entwicklung des modernen Nationalstaats).
- (2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben: jeweils in einer Übung und in einem Seminar.

§ 18

Empirische Sozialforschung

- (1) Empirische Sozialforschung kann nur als Zweite Spezielle Soziologie gewählt werden. Es sind entsprechend im Hauptstudium 18 SWS zu belegen. Hierzu sind Übungen, Praxisseminare, Seminare, Kolloquien und Vorlesungen aus den Bereichen der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung zu besuchen.
- (2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben: jeweils aus einer Übung und einem Seminar.

§ 19

Bevölkerung, Lebensalter, Familie

- (1) Die Spezielle Soziologie Bevölkerung, Lebensalter, Familie kann als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie studiert werden. Entsprechend sind im Grund- bzw. Hauptstudium Veranstaltungen aus folgenden Bereichen im Umfang von insgesamt 18 SWS zu belegen:

Einführungsveranstaltungen:

- Einführung in die Bevölkerungssoziologie (V/Ü) (2 SWS)
- Einführung in die Soziologie der Lebensalter (V/Ü) (2 SWS)
- Einführung in die Familiensoziologie (V/Ü) (2 SWS)

Vertiefungsveranstaltungen:

- Spezielle Aspekte der Bevölkerungssoziologie (Ü) (2 SWS)
- Spezielle Aspekte der Soziologie der Lebensalter (Ü) (2 SWS)
- Spezielle Aspekte der Familiensoziologie (Ü) (2 SWS)
- Seminare zu diesen drei Gebieten (S) (4 SWS)
- Prüfungskolloquium Bevölkerung, Lebensalter, Familie (K) 2 SWS

- (2) Ist das Gebiet Erste Spezielle Soziologie, so ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis aus einer Übung und im Hauptstudium ein Leistungsnachweis aus einem Seminar zu erwerben. Ist das Gebiet Zweite Spezielle Soziologie, so sind im Hauptstudium je ein Leistungsnachweis aus einer Übung und einem Seminar zu erwerben.

§ 20

Industrie- und Techniksoziologie

- (1) Bei der Wahl des Faches Industrie- und Techniksoziologie als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie sind entsprechend Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS im Grund- bzw. Hauptstudium zu belegen. Dies sollte in der Regel folgende Veranstaltung umfassen:

1. Einführungsveranstaltungen:

- Einführung in die Industrie- und Techniksoziologie I u. II (V) 4 SWS
- Grundkurs Industrie- und Techniksoziologie (Ü) 2 SWS

2. Vertiefungsveranstaltungen:

- Vertiefungsübung Industrie- und Techniksoziologie (Ü) 2 SWS
- Übung Industrie- und Techniksoziologie (Ü) 2 SWS
- Seminare Industrie- und Techniksoziologie (S) 6 SWS
- Kolloquium Industrie- und Techniksoziologie (K) 2 SWS

- (2) Ist Industrie- und Techniksoziologie Erste Spezielle Soziologie, ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis in der als „Vertiefungsübung“ gekennzeichneten Veranstaltung zu erwerben. Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Prüfung zum Grundwissen des Fachs auf Grundlage der Vorlesung, von Grundkurs und Vertiefungsübung sowie ausgewählten Lehrbüchern abgeschlossen. Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem der beiden Seminare „Theoretische Positionen“ oder „Schlüsselstudien“ zu erwerben. Die Diplomprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Themen aus der beiden Seminaren „Theoretische Positionen“ und „Schlüsselstudien“ sowie zu einem zu wählenden Spezialisierungsgebiet.

Ist Industrie- und Techniksoziologie Zweite Spezielle Soziologie, ist im Hauptstudium (bei Interesse und Möglichkeit auch schon im Grundstudium) ein Leistungsnachweis in der als „Vertiefungsübung“

gekennzeichneten Veranstaltung zu erwerben. Im Hauptstudium ist danach ein Leistungsnachweis in einem der beiden Seminare „Theoretische Positionen“ oder „Schlüsselstudien“ zu erwerben. Die Diplomprüfung besteht (a) in einer schriftlichen Prüfung zu einer spezialisierten Fragestellung (die sich in der Regel auf ausgewählte Themen aus den beiden Seminare „Theoretische Positionen“ und „Schlüsselstudien“ bezieht) sowie (b) einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Themen aus den beiden Seminaren „Theoretische Positionen“ und „Schlüsselstudien“ sowie zu einem zu wählenden Spezialisierungsgebiet.

§ 21

Regionalforschung und Sozialplanung

(1) Regionalforschung und Sozialplanung kann als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie studiert werden. Entsprechend sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS im Grund- bzw. Hauptstudium zu belegen:

Das Lehrangebot umfasst einführende Vorlesungen und Seminare mit systematischem Charakter (zumeist im Wintersemester) sowie vertiefende, problemorientierte und damit speziellere Angebote. Sie sollten aufeinander folgend studiert werden. Lehrveranstaltungen werden in den aktuellen und permanenten Informationen zur Lehre angekündigt und beschrieben.

Veranstaltungen folgender inhaltlicher Schwerpunkte werden alternierend angeboten:

- Vorlesungen und Seminare zur Theorie und Geschichte der Stadtsoziologie, der Sozialgeschichte des Wohnens, der Sozialplanung und der Stadtteilarbeit im Prozess der Stadterneuerung;
- Seminare und Übungen zur Stadterneuerung und Regionalforschung;
- Methodenübungen und Seminare zur Methodologie soziologischen Arbeitens;
- Seminare und Übungen zur Erarbeitung von Beratungswissen und Training von Moderation und Kommunikation;
- Übungen zur Datenerhebung, zur Dokumentation sowie Präsentation von Forschungsergebnissen;
- Kolloquium für Diplomanden zur Vorbereitung und Diskussion der Diplomarbeiten

(2) Ist das Gebiet Erste Spezielle Soziologie, so ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis aus einer Übung und im Hauptstudium ein Leistungsnachweis aus einem Seminar zu erwerben. Ist das Gebiet Zweite Spezielle Soziologie, so sind im Hauptstudium je ein Leistungsnachweis aus einer Übung und einem Seminar zu erwerben.

II.3. Regelungen für die Wahlpflichtfächer

§ 22

Wahlpflichtfächer aus der Philosophischen Fakultät

(1) Die Wahlpflichtfächer aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät werden wie die Magisternebenfächer mit 36 SWS studiert.

(2) Das Studium, die Prüfungsvorleistungen und die zu absolvierenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium regeln die Anlagen zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 23

Wahlpflichtfächer aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

(1) Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können

- Öffentliches Recht,
 - Wirtschaftswissenschaften in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre BWL, oder
 - Wirtschaftswissenschaften in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre VWL
- gewählt werden.

Die Fächer werden mit insgesamt 36 SWS studiert. Das Studium, die Prüfungsvorleistungen und die zu absolvierenden Prüfungen sowie die fachliche Studienberatung werden nach Maßgabe des jeweiligen Faches geregelt. Alle Leistungen werden studienbegleitend erworben.

(2) Öffentliches Recht

Der Aufbau des Studiums im Wahlpflichtfach Öffentliches Recht wird folgender Ablauf empfohlen:

1. Grundstudium

- Einführung in das Recht (V) 2 SWS
- Öffentliches Recht (V) 2 SWS

- Bürgerliches Recht (V) 4 SWS
- Privatrecht (Ü) 2 SWS
- 2. Hauptstudium
- Arbeitsrecht (V) 2 SWS
- Handels- und Gesellschaftsrecht (V) 2 SWS
- Ein Seminar nach freier Wahl (S) 2 SWS

Zwei der folgenden Veranstaltungen nach Wahl:

- Bau- und Bauplanungsrecht (V) 2 SWS
- Umweltrecht (V) 2 SWS
- Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht 2 SWS

Weitere Veranstaltungen im Umfang von 14 SWS sind nach Wahl zur Vertiefung des Stoffs zu belegen.

Im Rahmen des Grundstudiums wie des Hauptstudiums sind je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Grundstudium wird i.d.R. in der Übung „Privatrecht“ und der Leistungsnachweis des Hauptstudiums im gewählten Seminar erworben.

Als Vordiplomleistung ist eine Klausur (240 Minuten) und als Leistung für die Diplomprüfung ebenfalls eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen.

(3) Betriebswirtschaftslehre

Die Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) setzt folgende Leistungen als Prüfungsvoraussetzung voraus:

- „Einführung Betriebswirtschaftslehre“ (Klausur 90 Min. im Anschluss an die Vorlesung)
- „Einführung Volkswirtschaftslehre“ (Klausur 90 Min. im Anschluss an die Vorlesung)

Die Prüfung im Wahlpflichtfach BWL besteht darauf aufbauend aus studienbegleitenden Leistungen. Dies sind in der Regel vier Klausuren in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL), die jeweils im Anschluss an die Veranstaltungen geschrieben werden (Umfang 60 Min.). Die vier Vorlesungen und Klausuren sind aus folgenden sechs Veranstaltungen der ABWL im Hauptstudium der BWL auszuwählen:

- General Management
- Management sozialer Prozesse
- Management von Informationsprozessen
- Management von marktbezogenen Prozessen
- Management von produktbezogenen Prozessen
- Finanzmanagement

Eine Anmeldung zu den Klausuren beim Prüfungsamt ist erforderlich. Fristen und Termine werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben (s. auch Aushänge des Prüfungsamts).

Zwei der vier Klausuren können durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen (z.T. auch Hausarbeiten + anschließende Verteidigung) in anderen Veranstaltungen ersetzt werden. Diese müssen als Veranstaltungen des Hauptstudiums der BWL ausgeschrieben sein. Entscheidungen dazu trifft der Prüfungsausschuss.

Eine gesonderte Prüfung zur Diplom-Zwischenprüfung findet nicht statt

(4) Volkswirtschaftslehre

Die Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre (VWL) setzt folgende Leistungen als Prüfungsvoraussetzung voraus:

- „Einführung Volkswirtschaftslehre“ (Klausur 90 Min. im Anschluss an die Vorlesung)
- „Einführung Betriebswirtschaftslehre“ (Klausur 90 Min. im Anschluss an die Vorlesung)

Die Prüfung im Fach VWL besteht darauf aufbauend aus studienbegleitenden Leistungen. Dies sind in der Regel drei Klausuren in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (AVWL), die jeweils im Anschluss an die Veranstaltungen geschrieben werden (Umfang 80 Min.). Die drei Vorlesungen und Klausuren sind aus folgenden vier Veranstaltungen der AVWL im Hauptstudium der VWL auszuwählen:

- Theorie der Wirtschaftspolitik
- Wettbewerbswirtschaft
- Finanzwissenschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Eine Anmeldung zu den Klausuren beim Prüfungsamt ist erforderlich. Fristen und Termine werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben (s. auch Aushänge des Prüfungsamts).

Zwei der drei Klausuren können durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen (z.T. auch Hausarbeiten + anschließende Verteidigung; Seminarscheine) in anderen Veranstaltungen ersetzt werden. Diese müssen als Veranstaltungen des Hauptstudiums der VWL ausgeschrieben sein. Entscheidungen dazu trifft der Prüfungsausschuss.

Eine gesonderte Prüfung zur Diplom-Zwischenprüfung findet nicht statt.

III. Weitere Bestimmungen

§ 24

Studienangebot

In den jeweils gültigen Semesterankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) werden die Lehrveranstaltungen in ihrer Zuordnung zu den Gebieten, im Veranstaltungsumfang (SWS) und ihrer Vermittlungsform bezeichnet.

§ 25

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Prüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz für den Diplomstudiengang Soziologie.

§ 26

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für die ab dem Wintersemester 2003/2004 immatrikulierten Studenten. Für alle anderen Studenten gilt als Übergangsregelung die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. April 1997.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juni 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 12. Juli 2006.

Chemnitz, den 11. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage:

Studienablaufplan - Beispiel für den möglichen Aufbau des Soziologie-Studiums

LN	= Leistungsnachweise
V	= Vorlesung
S	= Seminar
Ü	= Übung
K	= Kolloquium
P	= Praktikum

Grundstudium:

1. Semester

Einführung in das Studium der Soziologie (V)	2 SWS
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü)	2 SWS
Theorie und Geschichte der Soziologie (V)	2 SWS
Methoden der Emp. Sozialforschung: allgemeine Grundlagen (V)	2 SWS
Statistik: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse I (V)	2 SWS
Sozialstruktur (V/Ü)	4 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS

2. Semester

Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	6 SWS
Methoden der Emp. Sozialforschung: Spezielle Probleme (V/Ü)	2 SWS
Statistik: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse II (V)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V)	2 SWS
Sozialstruktur (V/Ü)	2 SWS

3. Semester

Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	2 SWS
Spezielle Probleme der Empirischen Sozialforschung (Ü)	2 SWS
Einführung in die computerunterstützte Datenanalyse (Ü)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü)	2 SWS
Einführung in die Sozialpsychologie (V)	2 SWS
Sozialstruktur (V/Ü)	2 SWS

4. Semester

Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	4 SWS
Komplexe computerunterstützte Datenanalyse II (Ü)	2 SWS
Angewandte empirischen Sozialforschung (Ü)	2 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü)	6 SWS
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2 SWS

Leistungsnachweise im Grundstudium (Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung)

1. Soziologische Theorie: 2 LN
1 LN Klausur V Allgemeine Soziologie
1 LN Ü Theorie
2. Empirische Sozialforschung: 3 LN
1 LN Klausur V Statistik I
1 LN Klausur V Statistik II
1 LN Empirische Sozialforschung (zwei Teilleistungen: 1. LN Klausur V Methoden Emp. Sozialforschung: allgemeine Grundlagen; 2. LN Übung/ Vorlesung Methoden Emp. Sozialforschung: Spezielle Probleme)
3. Sozialstrukturanalyse: 1 LN (Ü)
4. Erste Spezielle Soziologie: 1 LN (Ü)
5. Wahlpflichtfach: in der Regel 1 LN (Ü) (Ausnahmen siehe §§ 22- 23)
6. Wissenschaftliches Arbeiten: 1 LN (Ü)

Zwischenprüfung (Studienbegleitend nachzuweisende Leistungen)

1. Soziologische Theorien:
Mündliche Prüfung 20-30 Minuten
2. Empirischen Sozialforschung:
Klausur 240 Minuten

3. Sozialstrukturanalyse:
Klausur 240 Minuten
4. Spezielle Soziologie:
Mündliche Prüfung 20-30 Minuten
5. Wahlpflichtfach: in der Regel (Ausnahmen siehe §§ 22 - 23)
Klausur 240 Minuten

Hauptstudium:

5. Semester		
	Soziologische Theorien (V/Ü/S)	2 SWS
	Empirische Sozialforschung, qualitative Methoden (S)	2 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
6. Semester		
	Soziologische Theorie (V/Ü/S)	4 SWS
	Empirische Sozialforschung, Multivariate Statistik (S)	2 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
7. Semester		
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
	Praktikum (P/K)	10 SWS
8. Semester		
	Soziologische Theorie (V/Ü/S)	2 SWS
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
	Veranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS
9. Semester (Diplomarbeitssemester)		
	Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	2 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	2 SWS
	Veranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium (Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung)

1. Soziologische Theorien: 1 LN (S)
2. Empirische Sozialforschung: 2 LN
1 LN S quantitative Methoden
1 LN S qualitative Methoden
3. Erste Spezielle Soziologie: 1 LN (S)
4. Zweite Spezielle Soziologie: 2 LN
1 LN Ü
1 LN S
5. Wahlpflichtfach nach Regelung des Faches (Ausnahmen siehe §§ 22 - 23)
6. Praktikum: 1 LN

Diplom-Prüfung

Teil I: Fachprüfungen (Studienbegleitend nachzuweisende Leistungen)

1. Soziologische Theorien:
Klausur 240 Minuten
mündliche Prüfung 20-30 Minuten
2. Erste Spezielle Soziologie:
mündliche Prüfung 20-30 Minuten
3. Empirische Sozialforschung:
mündliche Prüfung 20-30 Minuten
4. Zweite Spezielle Soziologie:
Klausur 240 Minuten
Mündliche Prüfung 20-30 Minuten
5. Wahlpflichtfach nach Regelung des Faches (Ausnahmen siehe §§ 22-23):
Klausur 240 Minuten

Mündliche Prüfung 20-30 Minuten

Teil II: Diplomarbeit

1. Diplomarbeit: Bearbeitung 6 Monate
2. Kolloquium zur Diplomarbeit
 - Mündliche Prüfung 20-30 Minuten